

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 95/12 B

L 1 SO 68/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 109/07 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **K r a u ß** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere bzw weitere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die 1975 geborene Klägerin leidet an einem Louis-Bar-Syndrom; es sind ein Grad der Behinderung von 100 und die Nachteilsausgleiche "B", "G", "aG", "H" festgestellt. Von der Pflegeversicherung ist sie in der Pflegestufe II eingestuft. Ihre auf höhere Leistungen bzw Erstattung selbst aufgebrachter Kosten gerichtete Klage gegen den Beklagten war erfolglos (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Speyer vom 29.8.2011; Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz <LSG> vom 13.8.2012*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und hat insoweit mehrere Rechtsfragen formuliert; daneben bestehe eine Divergenz der Entscheidung des LSG zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts. Schließlich rügt sie in mehrfacher Hinsicht das Vorgehen des LSG als verfahrensfehlerhaft.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Alle genannten Zulassungsgründe setzen Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen im zur Entscheidung stehenden Fall voraus; dies gilt auch für Verfahrensfehler, es sei denn, es werden, was hier nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss also die notwendige Sichtung und (rechtliche) Durchdringung des Streitstandes erkennen lassen. Das Gericht muss grundsätzlich allein aufgrund des Vorbringens in der Beschwerdebegründung in der Lage sein, eine Entscheidung über die Zulassung der Revision zu treffen (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*). Dies macht es insbesondere erforderlich, den für die



geltend gemachten Zulassungsgründe erforderlichen Sachverhalt und dabei die geltend gemachten Ansprüche, die im Streit sind, geordnet darzustellen.

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende, unstrukturierte Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zu keinem der behaupteten Zulassungsgründe ist die Entscheidungserheblichkeit ausreichend dargelegt. Die Klägerin hätte den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob ihr überhaupt ein Anspruch auf die geltend gemachten (höheren) Leistungen zusteht. Der Sachverhalt ist allerdings so allgemein gehalten, dass dem Senat dieser Schritt verwehrt bleibt. Die Klägerin trägt lediglich vor, dass sie behindert sei und welche Anträge sie im Laufe des Verfahrens gestellt hat. Sie hätte den Sachverhalt aber so darstellen müssen, dass der Senat prüfen kann, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen bzw die Erstattung von Kosten gegeben sind. Hierzu hätte sie erläutern müssen, welche konkreten Leistungen überhaupt betroffen bzw im Streit sind; mit der Beschwerdebegründung wird aber nicht einmal der Streitgegenstand des Verfahrens klar.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

